

Ordnung zur internen Akkreditierung von Studiengängen

- AkkrO -

Fassung vom 24.01.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele und Grundsätze	2

II. Akkreditierungsunterlagen, Qualitätsmanagementinstrumente, Verantwortlichkeiten und Verfahren

§ 3	Akkreditierungsunterlagen	3
§ 4	Instrumente des Qualitätsmanagementsystems	4
§ 5	Verantwortung	6
§ 6	Rektoratskommission Akkreditierung	7
§ 7	Akkreditierungsentscheidung	8
§ 8	Widerspruch	9
§ 9	Widerruf einer Akkreditierung und nachträgliche Auflagenerteilung.....	10
§ 10	Veröffentlichung	11
§ 11	Schlussbestimmungen	11

Anlage

Kriterienkatalog der HITWK Leipzig zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studiengängen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Akkreditierungsordnung der HTWK Leipzig regelt das Verfahren der internen Akkreditierung aller Studiengänge der HTWK Leipzig. Das interne Akkreditierungsverfahren gilt sowohl für Studiengangskonzepte als auch für bestehende Studiengänge. Diplomstudiengänge können sich dem Akkreditierungsverfahren unterziehen. Alternativ können Diplomstudiengänge extern programmakkreditiert werden.

§ 2

Ziele und Grundsätze

(1) Das Ziel der internen Akkreditierung ist die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in allen Studiengängen. Das interne Akkreditierungsverfahren gilt sowohl für Studiengangskonzepte als auch für bestehende Studiengänge. Im internen Akkreditierungsverfahren wird die Einhaltung der formalen sowie fachlich-inhaltlichen Kriterien entsprechend des Kriterienkatalogs der HTWK Leipzig (Anlage 1) geprüft. Der Kriterienkatalog fasst die relevanten Rechtsquellen¹ zusammen und wird ergänzt durch HTWK-eigene Kriterien. Eine Änderung des Kriterienkatalogs bedarf der Zustimmung des Senats. Das Verfahren der internen Akkreditierung ist in der Regel nach acht Jahren zu wiederholen (Re-Akkreditierung). Veränderungen der hochschulexternen Vorgaben zur Einrichtung und Entwicklung von Studiengängen werden durch die Verfahrensmanagerin bzw. den Verfahrensmanager in das Qualitätsmanagementsystem eingebracht.

(2) Die Akkreditierung eines Studiengangs muss erfolgen, wenn

- a) ein Studiengang neu eingerichtet wird, innerhalb der Regelstudienzeit nach erstmaliger Immatrikulation,
- b) ein Studiengang hinsichtlich seiner Struktur, Zielsetzung, seines Inhaltes oder der Ressourcen wesentlich geändert² wurde und diese Änderungen Einfluss auf das Erreichen seiner Qualifikationsziele haben oder
- c) die Akkreditierung des Studiengangs ausläuft.

(3) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung für noch eingeschriebene Studierende auf Antrag beim Rektorat verlängert werden. Voraussetzungen für die Verlängerung der Akkreditierung sind:

- a) der Studiengang wird unverändert durchgeführt,
- b) die Auslaufzeit des Studiengangs ist nachvollziehbar und
- c) die Ressourcen für den Studiengang bis zum Auslaufen des Studiengangs sind verfügbar.

Das Rektorat beauftragt die Rektorkommission Akkreditierung zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

¹ Sächsische Studienakkreditierungsverordnung, Hochschulrahmengesetz, Sächsisches Hochschulgesetz, Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz.

² Vgl. Handreichung „Wesentliche Änderungen eines Studiengangs“.

II. Akkreditierungsunterlagen, Qualitätsmanagementinstrumente, Verantwortlichkeiten und Verfahren

§ 3

Akkreditierungsunterlagen

(1) Im internen Akkreditierungsverfahren neu eingerichteter und wesentlich geänderter Studiengänge sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Projektskizze,
- b) Studiengangskonzept inkl. Prozessbeiblatt,
- c) Studien- und Prüfungsordnung inkl. der Prozessbeiblätter des Genehmigungsverfahrens der Studiengangsänderung bei wesentlicher Änderung des Studiengangs,
- d) Stellungnahme zu Diversity, Inklusion und Familiengerechtigkeit,
- e) Stellungnahme des zentralen Qualitätsmanagements,
- f) Modulhandbuch (in modulux),
- g) Gemeinsame Stellungnahme der externen Expertinnen und Experten und Nachweis der Einbindung des Feedbacks (unter Berücksichtigung der unter § 4 Abs. 6 bis 8 genannten Punkte),
- h) (aktualisierte) Studiengangsbeschreibung,
- i) Dokument zu den einschlägigen Fakultätszielen und
- j) Bericht des gegebenenfalls vorausgegangenen Akkreditierungsverfahrens.

(2) Im internen Akkreditierungsverfahren bestehender Studiengänge (Re-Akkreditierung) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Studien- und Prüfungsordnung inkl. Prozessbeiblätter der letzten Studiengangsänderungen,
- b) Modulhandbuch (in modulux),
- c) Lehr- und Qualitätsberichte der letzten vier Jahre,
- d) Stellungnahme zu Diversity, Inklusion und Familiengerechtigkeit,
- e) Stellungnahme des zentralen Qualitätsmanagements,
- f) Gemeinsame Stellungnahme der externen Expertinnen und Experten und Nachweis der Einbindung des Feedbacks (unter Berücksichtigung der unter § 4 Abs. 6 bis 8 genannten Punkte),
- g) Stellungnahme des Fachschaftsrates zu den unter § 3 Abs. 2 genannten Akkreditierungsunterlagen,
- h) Protokolle der Studienkommissionssitzungen der letzten zwei Jahre,
- i) Ergebnisse der Befragungen der Studienanfängerinnen und Studienanfänger,
- j) Ergebnisse der lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragungen,
- k) Ergebnisse der allgemeinen Studierendenbefragungen,
- l) Ergebnisse der Lehrendenbefragungen,
- m) Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen,
- n) (aktualisierte) Studiengangsbeschreibung,
- o) Diploma Supplement,
- p) (aktualisiertes) Dokument zu den einschlägigen Fakultätszielen und
- q) Berichte von vorausgegangenen Akkreditierungsverfahren.

- (3) Im internen Akkreditierungsverfahren aufgehobener, auslaufender Studiengänge sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Beschluss des Rektorats über die Aufhebung des Studiengangs,
 - b) Umsetzungsplan für das Auslaufen des Studiengangs,
 - c) Bestätigung der Fakultätsleitung, dass der Studiengang unverändert durchgeführt wird und
 - d) Bestätigung der Stabsstelle Controlling, dass die Ressourcen zur Verfügung stehen.

§ 4

Instrumente des Qualitätsmanagementsystems

- (1) Im internen Akkreditierungsverfahren muss der Studiengang nachweisen, dass er die Instrumente des Qualitätsmanagementsystems nach Abs. 2 bis 10 sowie der OQSL³ der HTWK Leipzig regelmäßig anwendet sowie erforderliche Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs ergreift und umsetzt.
- (2) Die Lehrberichterstattung wird alle zwei Jahre für jeden Studiengang durchgeführt, alle vier Jahre in Form eines Qualitätsberichtes. Die **Lehr- und Qualitätsberichterstattung** bezieht sich auf die im Leitbild Lehre festgeschriebenen vier strategischen Ziele im Bereich Studium und Lehre. Das Erreichen dieser strategischen Ziele wird anhand von Indikatoren überprüft: Im Qualitätsbericht wird zusätzlich aufgezeigt, welche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienganges durchgeführt wurden und geplant sind. Dabei soll auf aktuelle Entwicklungen in der Wissenschaft und der Berufspraxis sowie auf die Bereiche Didaktik, Serviceangebote und Studienstruktur eingegangen werden.
- (3) Die Lehr- und Qualitätsberichterstattung beginnt für jeden neuen Studiengang mit einem **Eröffnungsdokument**. Hier werden Ziele für die Indikatoren und Maßnahmen zur Zielerreichung für einen Zeitraum von vier Jahren festgelegt.
- (4) Die **Lehrberichterstattung** umfasst das Monitoring der Indikatoren für einen Berichtszeitraum von zwei Jahren sowie – bei Bedarf – die Anpassung der Maßnahmen zur Zielerreichung. Der Lehrbericht wird jeweils zwei Jahre nach der Erstellung des Eröffnungsdokuments bzw. des Qualitätsberichts erstellt. Die Lehrberichterstattung beinhaltet:
1. Feststellung des Istzustandes durch Studiendekanin/Studiendekan,
 2. Bewertung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen (unter Einbezug statistischer Daten sowie interner und externer Studiengangsbewertungen) und ggf. Anpassung der Maßnahmen durch Studienkommission (die im Eröffnungsdokument bzw. Qualitätsbericht festgelegten Zielwerte bleiben bestehen),
 3. Erstellung des Lehrberichts durch Studiendekanin/Studiendekan,
 4. Stellungnahmen zum Lehrbericht von Fachschaft und Fakultätsrat,
 5. Sichten des Lehrberichts und Feedback an Dekanin/Dekan durch Prorektorin/Prorektor Bildung.
- (5) Die **Qualitätsberichterstattung**⁴ setzt die Bewertungen der Indikatoren aus dem Lehrbericht fort. Der Qualitätsbericht greift dabei auf die Indikatoren aus der Lehrberichterstattung zurück. Die Daten werden im Jahr

³ Ordnung zum Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten in Studium und Lehre an der HTWK Leipzig.

⁴ Template: Qualitätsbericht.

des Qualitätsberichts erhoben und umfassen den vergangenen Zweijahreszeitraum. Die Qualitätsberichterstattung umfasst zusätzlich die Verhandlung von Zielen für die folgenden vier Jahre sowie die Festlegung der Maßnahmen zur Zielerreichung. Der Qualitätsbericht wird alle vier Jahre erstellt. Die Qualitätsberichterstattung beinhaltet:

1. Einholen der Stellungnahmen zum Studiengang von den Stabsstellen Diversity, Inklusion und Familiengerechte Hochschule und Qualitätsmanagement,
2. Nachweis der Einbindung der externen Expertinnen und Experten (z.B. Protokolle des Fachbeirats) durch Studiendekanin/Studiendekan,
3. Feststellung des Istzustandes durch Studiendekanin/Studiendekan,
4. Durchführen der Studiengangskonferenz durch Studiendekanin/Studiendekan (siehe Abs. 10),
5. Erstellen des Qualitätsberichts durch Studiendekanin/Studiendekan,
6. Stellungnahmen zum Qualitätsbericht von Fachschaftratsrat, Studienkommission und Fakultätsrat und
7. Sichten des Qualitätsberichts und Feedback an Dekanin/Dekan durch das Rektorat.

(6) Bei der Einrichtung und Entwicklung von Studiengängen muss in regelmäßigen Abständen, anlassbezogen, mindestens alle zwei Jahre das **Feedback externer Expertinnen und Experten** eingebunden werden. Die Verantwortung liegt bei den Fakultäten. Dabei ist das Regelverfahren zur Einbindung der externen Expertise die Einbeziehung eines Fachbeirates. Die Fakultäten können eigene Verfahren zum Einfließen des Feedbacks externer Expertinnen und Experten für ihre Studiengänge entwickeln. Das Verfahren ist vom Fakultätsrat zu beschließen. Diese Verfahren müssen mit der Verfahrensmanagerin/dem Verfahrensmanager abgestimmt und vom Rektorat genehmigt werden. Die hochschulexterne Begutachtung der Studiengänge fließt in den Qualitätsbericht ein. Die Einbindung der externen Expertinnen und Experten muss folgenden Mindestanforderungen genügen. Die Expertinnen-/Expertengruppen bestehen mindestens aus:

- a) einer externen Professorin oder einem externen Professor aus dem Hochschulbetrieb mit regelmäßiger Lehrtätigkeit,
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der einschlägigen Berufspraxis,
- c) einer oder einem externen Studierenden aus dem jeweiligen Fachbereich.

(7) Die Einholung des Feedbacks der externen Expertinnen und Experten kann in Textform, mündlich, fernmündlich oder in Form einer Videokonferenz erfolgen. Es ist in Textform zu dokumentieren und wird in dieser Form Bestandteil der Verfahrensunterlagen für die interne Akkreditierung. Inhaltlich muss sich die Rückmeldung der Expertinnen und Experten auf die relevanten fachlich-inhaltlichen Kriterien des Kriterienkatalogs der HTWK Leipzig beziehen. Diese sind in einem Musterfragenkatalog zusammengefasst. Die Verwendung des Musterfragenkataloges ist fakultativ. Bei der Verwendung alternativer Methoden zur Einbindung der externen Expertise ist sicherzustellen, dass zu allen Themenstellungen des Musterfragenkataloges eine Rückmeldung durch die externen Expertinnen und Experten erfolgt. Die Stellungnahme soll unter den beteiligten Expertinnen und Experten als gemeinsame Stellungnahme abgestimmt sein. Sie kann dabei auch unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven darlegen.

(8) **Fachbeiräte** sind beratende und prüfende Instanzen für die Fakultäten in Fragen der strategischen Ausrichtung sowie hinsichtlich der Konzipierung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Jeder Studiengang hat i. d. R. einen Fachbeirat, wobei ein Beirat auch für mehrere Studiengänge tätig sein kann. Zwischen Fachbeirat und Studiengangsverantwortlichen findet anlassbezogen, mindestens alle zwei Jahre ein fachlicher Austausch zu den vorgenannten Themen statt. Die Formate des fachlichen Austauschs werden von Studiendekanin/Studiendekan im Benehmen mit der Studienkommission eingesetzt. Dies können zum Beispiel

Fach-Workshops, schriftliche Befragungen oder Vor-Ort-Gespräche sein. Die Studienkommission muss sich mit dem Feedback der externen Expertinnen und Experten auseinandersetzen und die Ergebnisse dokumentieren. Sie werden dem Prorektorat Bildung in Form eines Protokolls oder in einem zusammenfassenden Bericht zur Kenntnis gegeben.

Die Dekanin bzw. der Dekan kann in den Austausch mit den Fachbeiräten eintreten. Die Dekanin bzw. der Dekan und der Fakultätsrat werden über die Ergebnisse der Arbeit der Fachbeiräte informiert.

Die Mitglieder eines Fachbeirates werden von der Fakultät vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Sie werden jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Studentische Fachbeiratsmitglieder werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Die Unbefangenheit der Mitglieder wird von der Fakultät geprüft und vom Mitglied bestätigt. Die Fachbeiratsmitglieder werden von der Fakultät auf ihre Aufgabe vorbereitet. Einzelheiten des Verfahrens auf Fakultätsebene regelt die Fakultät durch Fakultätsratsbeschluss.

(9) Bei der Einrichtung und Entwicklung von Studiengängen müssen regelmäßig, mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Qualitätsberichterstattung **interne Stellungnahmen** von der Stabstelle Diversity, Inklusion und Familiengerechte Hochschule sowie von der Stabsstelle Qualitätsmanagement einbezogen werden. Die Stellungnahmen geben Auskunft, ob und wie der Studiengang Maßnahmen zur Umsetzung der spezifischen Konzepte der Hochschule durchführt.

(10) In der **Studiengangskonferenz** diskutieren Lehrende und Studierende über ihre Erfahrungen im Studienbetrieb und beziehen die internen und externen Studiengangsbewertungen sowie Befragungsergebnisse und Statistiken ein. Zur Studiengangskonferenz werden die externen Expertinnen und Experten eingeladen. Sie sollen ihre externe Perspektive mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern beraten und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studienganges aussprechen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Lehrende des Studiengangs, die Studienkommission und der Fachschaftratsrat. Die Studiendekanin oder der Studiendekan moderiert die Konferenz. Dekanin/Dekan und Prorektorin/Prorektor Bildung können zur Konferenz oder zu Teilen der Konferenz eingeladen werden. Die Ergebnisse werden protokolliert.

§ 5

Verantwortung

(1) Die Gesamtverantwortung für die internen Akkreditierungen der Studiengänge trägt das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung einzelner Studiengänge auf der Grundlage des Akkreditierungsberichts der Rektoratskommission Akkreditierung.

(2) Die Rektoratskommission Akkreditierung prüft die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien entsprechend des Kriterienkatalogs der HTWK Leipzig auf der Basis einer Vorprüfung der formalen Kriterien durch die Verfahrensmanagerin bzw. den Verfahrensmanager. Die Rektoratskommission Akkreditierung ist verantwortlich für die umfassende Begutachtung der Studienprogramme und die Niederlegung der Ergebnisse im Akkreditierungsbericht.

(3) Die Verantwortung für die Akkreditierungsverfahren der Studiengänge einer Fakultät trägt die jeweilige Dekanin oder der Dekan. Er/sie delegiert die konkrete Durchführung der Akkreditierungsverfahren einzelner Studiengänge an die jeweilige Studiendekanin bzw. den jeweiligen Studiendekan.

(4) Die Verantwortung für die Durchführung eines internen Akkreditierungsverfahrens eines Studiengangs trägt die jeweilige Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(5) Die Verantwortung für die Zeitplanung aller internen Akkreditierungsverfahren und Koordinierung einzelner Verfahren, trägt die Verfahrensmanagerin oder der Verfahrensmanager der HTWK Leipzig. Sie oder er unterstützt die Rektoratskommission Akkreditierung und das Rektorat bei der Durchführung von Verfahren und der Vorbereitung von Entscheidungen. Die Verfahrensmanagerin oder der Verfahrensmanagerin stimmt sich mit den Dekaninnen/ Dekanen und Studiendekaninnen/Studiendekanen ab.

§ 6

Rektoratskommission Akkreditierung

(1) Der Rektoratskommission Akkreditierung gehören an:

- a) jeweils eine Professorin/ein Professor jeder Fakultät⁵, jedoch zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät Informatik und Medien,
- b) eine Professorin/ein Professor des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Zentrums,
- c) die Verfahrensmanagerin/der Verfahrensmanager und
- d) zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierendenschaft. Von diesen zwei Vertretungen kann ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Referat Lehre und Studium aus dem StudierendenRat besetzt werden.

Die Prorektorin/der Prorektor Bildung ist ständiger Gast der Rektoratskommission Akkreditierung. Sie/er kann Auffassungen des Rektorats erläutern und den Meinungsstand der Rektoratskommission in die Beratungen des Rektorats über die jeweiligen Verfahren einbringen und vermittelnd wirken.

Jeder Fakultätsrat und der Rat des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Zentrums haben ein Vorschlagsrecht für die professorale Vertretung seiner Organisationseinheit für die Rektoratskommission Akkreditierung. Die studentischen Mitglieder werden vom Studierendenrat vorgeschlagen. Das Rektorat bestellt die Mitglieder für fünf Jahre. Studentische Mitglieder werden für zwei Jahre bestellt.

(2) Die Rektoratskommission Akkreditierung tagt mindestens einmal jährlich sowie bei vom Rektorat festgestelltem Bedarf. Sie berichtet dem Rektorat zum 31. März über ihre Tätigkeit.

(3) Für jedes Akkreditierungsverfahren wählt die Kommission eine Verfahrenssprecherin/einen Verfahrenssprecher. Die Verfahrenssprecherin/ der Verfahrenssprecher gehört nicht der Fakultät an, der der zu akkreditierende Studiengang angehört. Die Aufgaben der Verfahrenssprecherin/des Verfahrenssprechers sind in der Geschäftsordnung der Rektoratskommission Akkreditierung beschrieben.

(4) Die Rektoratskommission Akkreditierung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der Verfahrenssprecherin/dem Verfahrenssprecher zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der anwesenden, konkret stimmberechtigten Mit-

⁵ Die Fakultät Informatik und Medien kann auf Grund ihrer Größe und Fächerbreite zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter senden.

glieder gefasst. Im Akkreditierungsbericht wird die Abstimmung der Akkreditierungskommission über die endgültige Version des Akkreditierungsberichtes nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans dokumentiert. Die Verfahrensmanagerin/der Verfahrensmanager hat kein Stimmrecht. Die Vertreterin/der Vertreter der Fakultät, die/der dem zu akkreditierenden Studiengang angehört, hat kein Stimmrecht. Die Studierenden gelten als Vertretung der Studierendenschaft und nicht als Vertretung einer Fakultät und sind daher grundsätzlich bei der Akkreditierung von Studiengängen ihrer Fakultät stimmberechtigt. Sie haben kein Stimmrecht bei der Akkreditierung ihres eigenen Studiengangs. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlauf- oder Sternverfahren erfolgen.

§ 7

Akkreditierungsentscheidung

(1) Die Rektoratskommission Akkreditierung verfasst auf der Grundlage der von der Dekanin/dem Dekan eingereichten und von der Verfahrensmanagerin/dem Verfahrensmanager aufbereiteten Unterlagen einen Akkreditierungsbericht. Dabei berücksichtigt die Rektoratskommission die Stellungnahme der externen Expertinnen und Experten und dokumentiert die Auffassung der Rektoratskommission dazu im Akkreditierungsbericht. Grundlage für den Bericht sind die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien aus dem Kriterienkatalog der HTWK Leipzig zur internen Akkreditierung. Der Akkreditierungsbericht enthält eine Empfehlung zur Akkreditierung des Studiengangs sowie ggf. Auflagen und/oder Empfehlungen.

(2) Die Rektoratskommission Akkreditierung kann bei begründetem Bedarf weitere Unterlagen, außer der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten, bei der Dekanin/dem Dekan, in der Stabsstelle Qualitätsmanagement, im Dezernat Studienangelegenheiten und im Akademischen Auslandsamt anfordern.

(3) Dekanin/Dekan und/oder Studiendekanin/Studiendekan und Rektorat erhalten einen Entwurf des Akkreditierungsberichtes. Dekanin/Dekan und/oder Studiendekanin/Studiendekan können innerhalb von vier Wochen nach Zugang zum Entwurf des Akkreditierungsberichtes Stellung nehmen. Die Akkreditierungskommission soll bei ihrer Entscheidung über die abschließende Fassung des Akkreditierungsberichtes die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans und/oder der Studiendekanin/des Studiendekans einbeziehen. Dekanin/Dekan und/oder Studiendekanin/Studiendekan und Rektorat erhalten den abschließenden Akkreditierungsbericht. Dekanin/Dekan und/oder Studiendekanin/Studiendekan können vom Rektorat im Falle der beabsichtigten Auflagenerteilung oder dem Versagen der Akkreditierung vor der Akkreditierungsentscheidung angehört werden.

(4) Über die Akkreditierung eines Studiengangs entscheidet das Rektorat auf der Grundlage des Akkreditierungsberichtes der Rektoratskommission Akkreditierung und der Stellungnahme der Dekanin/des Dekans und oder Studiendekanin/Studiendekan sowie der externen Expertinnen und Experten. Das Rektorat kann folgende Akkreditierungsentscheidungen treffen:

- a) Akkreditierung ohne Auflagen,
- b) Akkreditierung mit Auflagen,
- c) keine Akkreditierung.

Die Entscheidung des Rektorats und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung werden dokumentiert.

(5) Mit der Akkreditierung verleiht das Rektorat dem Bachelor- oder Masterstudiengang das Siegel des Akkreditierungsrates bzw. dem Diplomstudiengang das Qualitätssiegel der HTWK Leipzig. Das Rektorat kann darüber hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen.

(6) Für die Einreichung der Unterlagen zur Erfüllung der Auflagen ist eine Frist von i. d. R. höchstens zwölf Monaten zu setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Dekanin/des Dekans und Genehmigung durch das Rektorat um sechs Monate verlängert werden. Die Erfüllung der Auflagen überprüft die Rektorskommission Akkreditierung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der eingereichten Unterlagen. Wird bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen festgestellt, dass die Auflagen noch nicht erfüllt sind, so kann die Fakultät einmalig aufgefordert werden nachzubessern. Hierfür kann eine Nachfrist von bis zu sechs Monaten gewährt werden. Das Rektorat stellt die Aufлагenerfüllung fest. Bei endgültiger Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung.

(7) Die Akkreditierung der Studiengänge ist auf die Dauer von acht Jahren befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids (Erstakkreditierung) bzw. einen Tag nach dem Ende des vorausgegangenen Akkreditierungszeitraums (Re-Akkreditierung), spätestens am Tag der Akkreditierungsentscheidung. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag der Studiendekanin/des Studiendekans und Genehmigung durch das Rektorat kann die Akkreditierungsfrist um 12 Monate verlängert werden. Diese Verlängerung wird auf die folgende Akkreditierungsfrist angerechnet.

(8) Die Dekanin/der Dekan ist verpflichtet, dem Rektorat unverzüglich jede wesentliche Änderung⁶ des Studiengangs während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen. Das Rektorat beauftragt die Rektorskommission Akkreditierung mit der Prüfung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt und ein internes Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden muss.

(9) Kommt durch das Rektorat keine Akkreditierungsentscheidung zustande, weil der Studiengang schwere Qualitätsmängel aufweist, kann das Rektorat das interne Verfahren der Akkreditierung aussetzen und eine Frist zur Beseitigung der Mängel von höchstens 18 Monaten setzen. Innerhalb der Frist sind die Mängel zu beseitigen und die Voraussetzungen für eine Akkreditierung herzustellen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan beantragt nach Beseitigung der Mängel innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Rektorskommission prüft, ob die Mängel abgestellt wurden und die sonstigen Voraussetzungen der Akkreditierung gegeben sind und spricht eine Empfehlung an das Rektorat aus. Das Rektorat trifft eine Entscheidung nach § 7 Abs. 4. Im Fall der Versagung der Akkreditierung leitet das Rektorat eine Einstellung des Studiengangs ein. Das Widerspruchsverfahren nach § 8 ist auf belastende Entscheidungen entsprechend anzuwenden.

(10) Grundsätzlich werden alle Studiengänge der HTWK Leipzig intern akkreditiert. Der Dekan/die Dekanin kann auf Empfehlung des Rektorats eine externe Akkreditierung eines Studiengangs beauftragen.

§ 8 Widerspruch

(1) Der Dekan/die Dekanin kann gegen die Akkreditierungsentscheidung innerhalb von vier Wochen beim Rektorat Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss die Erklärung enthalten, ob die Entscheidung

⁶ Handreichung „Wesentliche Änderungen eines Studiengangs“.

vollumfänglich oder nur in Teilen angegriffen wird. Sofern nur Teile der Entscheidung angegriffen werden sollen, ist mit dem Widerspruch zu erklären, gegen welchen Teil der Akkreditierung sich der Widerspruch richtet. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Das Rektorat beauftragt die Rektoratskommission Akkreditierung mit der Bearbeitung des Widerspruchs. Die Rektoratskommission Akkreditierung prüft die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs und unterbreitet dem Rektorat einen Entscheidungsvorschlag. Die Rektoratskommission Akkreditierung kann Externe zur Bearbeitung des Widerspruchs hinzuziehen (z. B. Vertreterinnen/Vertreter des Fachbeirates, externe Moderation).

(3) Das Rektorat entscheidet unter Berücksichtigung des Entscheidungsvorschlages der Rektoratskommission Akkreditierung über eine Abhilfe und Änderung im Sinne der Fakultät oder eine Aufrechterhaltung der getroffenen Akkreditierungsentscheidung. Die Entscheidung ist der Dekanin/dem Dekan der Fakultät zur Kenntnis zu geben.

(4) Wenn und soweit dem Widerspruch der Dekanin/dem Dekan durch das Rektorat nicht stattgegeben wird, kann die Fakultät die Erklärung abgeben, dass sie den Widerspruch aufrechterhalten will und den Antrag stellen, eine Rektoratskommission Widerspruch mit der Prüfung zu beauftragen. In diesem Fall beruft das Rektorat eine Rektoratskommission Widerspruch ein. Diese setzt sich zusammen aus

- a) Verfahrenssprecherin/Verfahrenssprecher des internen Akkreditierungsverfahrens (in beratender Funktion),
- b) Prorektorin/Prorektor Bildung (in beratender Funktion),
- c) externe Wissenschaftsvertreterin/externer Wissenschaftsvertreter,
- d) Gutachterin/Gutachter oder Beraterin/Berater nach Möglichkeit aus einer Akkreditierungsagentur,
- e) externe Gutachterin/Gutachter oder Beraterin/Berater aus der Studierendenschaft nach Möglichkeit aus einer Akkreditierungsagentur.

Die Rektoratskommission Widerspruch gibt eine Entscheidungsempfehlung an das Rektorat. Das Rektorat entscheidet abschließend unter Berücksichtigung des Entscheidungsvorschlages der Rektoratskommission Widerspruch über eine Abhilfe und Änderung im Sinne der Fakultät oder eine Aufrechterhaltung der getroffenen Akkreditierungsentscheidung. Die Entscheidung ist der Fakultät zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Widerruf einer Akkreditierung und nachträgliche Auflagenerteilung

(1) Das Rektorat widerruft eine Akkreditierung oder spricht nachträglich Auflagen aus, wenn nach der Akkreditierungsentscheidung festgestellt wird, dass der akkreditierte Studiengang wesentliche Qualitätsmängel aufweist, die dazu führen, dass der Studiengang nicht oder nur unter Auflagen hätte akkreditiert werden dürfen oder wenn festgestellt wird, dass verpflichtende Qualitätsinstrumente nicht oder nicht qualitätsgerecht angewendet werden.

(2) Soweit der Verdacht besteht, dass ein Qualitätsmangel im Sinne von Abs. 1 vorliegt, untersucht die Rektoratskommission Akkreditierung den Sachverhalt und begutachtet den Studiengang im Hinblick auf den möglichen Qualitätsmangel erneut. Sie kann dazu Unterlagen oder Stellungnahmen der Fakultät oder anderer Stellen der Hochschule anfordern und die externen Expertinnen und Experten um eine Stellungnahme bitten. Nach Abschluss der Untersuchung erstellt die Rektoratskommission einen Entscheidungsvorschlag für das Rektorat.

(3) Die Fakultät ist vor der Entscheidung des Rektorates anzuhören. Für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine nachträgliche Auflagenerteilung gelten § 6 Abs. 4; § 7 und § 8 entsprechend.

§ 10 **Veröffentlichung**

Die Hochschule veröffentlicht die Ergebnisse der internen Akkreditierungsverfahren auf der HTWK-Webseite (Intranet) und zeigt die Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren beim Akkreditierungsrat an.

§ 11 **Schlussbestimmungen**

(1) Nach ordnungsgemäßer Beteiligung⁷ gemäß §§ 9 Abs. 6, 14 Abs. 3 SächsHSG wurde die Akkreditierungsordnung der HTWK Leipzig durch den Senat am 24.01.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Akkreditierungsordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

⁷ Anhörung im Rektorat

Anhörung StuRa

Anhörung Fakultätsrat Architektur und Sozialwissenschaften

Anhörung Fakultätsrat Bauwesen

Anhörung Fakultätsrat Informatik und Medien

Anhörung Fakultätsrat Ingenieurwissenschaften

Anhörung Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen

Anhörung Fakultätsrat Digitale Transformation

Anhörung Leitung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Zentrums

Kriterienkatalog der HTWK Leipzig zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studiengängen

Der Kriterienkatalog der HTWK Leipzig beinhaltet formale und fachlich-inhaltliche Kriterien, die die an der HTWK Leipzig angebotenen Studiengänge zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung erfüllen müssen. Er dient der Rektorskommission Akkreditierung als Grundlage zur Bewertung der Studiengangsqualität und für die Erstellung eines Akkreditierungsberichtes. Die Kriterien sind Vorgaben aus der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung, dem Hochschulrahmengesetz, dem Sächsischen Hochschulgesetz, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz sowie HTWK-eigenen Vorgaben. Die Überprüfung der Kriterien pro Studiengang nimmt die Rektorskommission Akkreditierung im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens anhand der von der Fakultät eingereichten Unterlagen des zu akkreditierenden Studiengangs (Qualitätsberichte, Lehrberichte, Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbuch, Einschätzungen externen Expertinnen und Experten) sowie weiteren Evidenzen vor. In Fällen, in denen eine begründete Ausnahme vorgesehen ist, sollte eine schriftliche Begründung den Antragsunterlagen zur internen Akkreditierung beigelegt werden.

Inhalt

Kriterienkatalog Teil 1: Studiengangsbezogene Kriterien

Kriterienkatalog Teil 2: Studiengangsübergreifende Kriterien

Kriterienkatalog – Teil 1: Studiengangsbezogene Kriterien

Prüfkriterium		Quelle					Evidenz		
		Sächs Stud AkkVO	HSRG	Sächs HSG	Sächs HZG	HTWK	Konzept-studiengang	Bestehender Studiengang	
Formale Kriterien									
Studiengangsverantwortung	01.	Für den <u>Studiengang</u> ist eine verantwortliche Person ausgewiesen (Studiendekanin/Studiendekan)./Für das <u>Studiengangskonzept</u> ist eine verantwortliche Person ausgewiesen (Projektverantwortliche/Projektverantwortlicher).					X	1	4
Studienstruktur und Studiendauer	02.	a. Der Studiengang ist im System gestufter Studiengänge i.d.R. ein Bachelor- oder ein Masterstudiengang; in Ausnahmefällen ein Diplomstudiengang.	§3	§19	§34		X	2	2
		b. Die Regelstudienzeit für einen <u>Bachelorstudiengang</u> in Vollzeit beträgt mindestens 6, i.d.R. 6, 7 oder 8 Semester. Die Regelstudienzeit für einen <u>Masterstudiengang</u> in Vollzeit beträgt mindestens 2, i.d.R. 4, 3 oder 2 Semester. Die Regelstudienzeit für einen <u>Diplomstudiengang</u> in Vollzeit beträgt maximal 8 Semester.	§3	§19	§34		X	2	2
Studiengangsprofil	03.	a. Wenn für den Masterstudiengang ein Profil (anwendungsorientiert oder forschungsorientiert) ausgewiesen ist, dann muss es in der Ausgestaltung eindeutig zum Ausdruck kommen (s.a. fachlich-inhaltliche Kriterien).	§4					2	2
		b. Der <u>Bachelorstudiengang</u> schließt mit einer Bachelorarbeit ab. Der <u>Masterstudiengang</u> schließt mit einer Masterarbeit ab. Der <u>Diplomstudiengang</u> schließt mit einer Diplomarbeit ab.	§4				X	2	2
Zugangsvoraussetzung	04.	a. Allgemeine und besondere Zugangskriterien sowie das Auswahlverfahren sind transparent in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.		§27	§18 §37			2	2
		b. Die Zugangsvoraussetzungen für den <u>Bachelorstudiengang</u> oder <u>Diplomstudiengang</u> entsprechen dem Hochschulrecht. Die Zugangsvoraussetzung für den <u>Masterstudiengang</u> ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein akkreditierter Bachelorabschluss einer Berufsakademie. Die Zugangsvoraussetzung für den <u>weiterbildenden Masterstudiengang</u> ist zusätzlich eine qualifizierte, d. h. einschlägige berufspraktische Erfahrung von i.d.R. mindestens einem Jahr. Zugangsvoraussetzung des <u>künstlerischen Studiengangs</u> ist zusätzlich der Nachweis	§5		§18			2	2

Kriterienkatalog – Teil 1: Studiengangsbezogene Kriterien

Prüfkriterium		Quelle					Evidenz	
		Sächs Stud AkkVO	HSRG	Sächs HSG	Sächs HZG	HTWK	Konzeptstudiengang	Bestehender Studiengang
		der hierfür erforderlichen besonderen künstlerischen Eignung. Das Verfahren der Eignungsfeststellung ist transparent in einer Ordnung geregelt.						
Übergänge zwischen Studienangeboten	05. a.	Der HTWK-interne Übergang vom <u>Bachelorstudiengang</u> in den <u>konsekutiven Masterstudiengang</u> ist nahtlos möglich.				X	2	2
	b.	Ein Masterstudiengang mit weniger als 120 ECTS-Leistungspunkten bietet Studierenden, die keinen Bachelorabschluss mit der zum Gesamtumfang von 300 ECTS-Leistungspunkten erforderlichen Punktmenge absolviert haben, in seiner Studien- und Prüfungsordnung ein Prozedere zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen an.				X	2	2
Abschluss und Abschlussbezeichnung	06. a.	Der <u>Bachelorstudiengang</u> schließt mit einem Bachelorgrad ab. Der <u>Masterstudiengang</u> schließt mit einem Mastergrad ab. Der <u>Diplomstudiengang</u> schließt mit einem Diplomgrad ab.	§6	§18	§40		2	2
	b.	Das Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses und entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.	§6			X	2	2
Modularisierung	07. a.	Der Studiengang ist in Studieneinheiten gegliedert (Module), die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten zeitlich abgegrenzt sind.	§7		§37		1,3	3
	b.	Jedes Modul schließt i. d. R. innerhalb eines Semesters, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von zwei Semestern ab. Die Begründung für die Mehrsemestrigkeit ist schlüssig.	§7				2,3	2,3
	c.	Jedes Modul wird mit einer Lernzielüberprüfung abgeschlossen. Die Lernzielüberprüfung ist i.d.R. eine Modulprüfung; Ausnahmen sind möglich, wenn das Erreichen des Lernziels in einer anderen Form nachweisbar ist.	§8		§37	X	2,3	2,3
	d.	Pro Modul ist i. d. R. nur eine Prüfung vorgesehen. Abweichungen sind zu begründen.	§12			X	2,3	2,3
	e.	Die Studienordnung oder die integrierte Studien- und Prüfungsordnung enthält einen empfohlenen Studienablaufplan mit Angaben über Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, bei dessen Beachtung der Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.			§37		2	2

Kriterienkatalog – Teil 1: Studiengangsbezogene Kriterien

Prüfkriterium		Quelle					Evidenz		
		Sächs Stud AkkVO	HSRG	Sächs HSG	Sächs HZG	HTWK	Konzept-studiengang	Bestehender Studiengang	
	f.	Jedes Modul, das Voraussetzung für die Teilnahme an einem anderen Modul ist, findet im Regelstudienverlaufsplan zeitlich vor dem anderen Modul statt und bereitet inhaltlich auf das andere Modul vor.					X	3	3
	g.	Jedes Modul des Studiengangs ist in der Moduldatenbank modulux abgebildet. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Mindestanforderungen.	§7		§37		X	3	3
Leistungs-punktesystem	08. a.	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte angemessene Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	§8				X	3	3
	b.	Jedes Modul umfasst i.d.R. 5 ECTS-Leistungspunkte. Praxis- und Abschlussmodule können einen größeren Umfang aufweisen. Weitere Ausnahmen sind zu begründen.	§12				X	3	3
	c.	Je Semester sind i. d. R. 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde gelegt.	§8				X	2	2
	d.	In der Studien- und Prüfungsordnung ist festgelegt, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen.	§8					2	2
	e.	Für das Erreichen des <u>Bachelorabschlusses</u> und eines <u>Diplomabschlusses</u> sind mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Für das Erreichen des <u>Masterabschlusses</u> sind mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erforderlich.	§8					2	2
	f.	Für das Erreichen des <u>Masterabschlusses</u> insgesamt – d. h. unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – sind i.d.R. 300 ECTS-Leistungspunkte erforderlich.	§8					2	2
	g.	Die <u>Bachelorarbeit</u> umfasst mindestens 6, höchstens 12 ECTS-Leistungspunkte. Die <u>Masterarbeit</u> umfasst mindestens 15, höchstens 30 ECTS-Leistungspunkte. Die <u>Diplomarbeit</u> umfasst mindestens 6, höchstens 30 ECTS-Leistungspunkte.	§8				X	2	2
	h.	Eine CNW-Berechnung liegt vor. Das Ergebnis entspricht dem geforderten Korridor der Kapazitätsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bzw. eine Ausnahmegenehmigung für das Verlassen des Korridors liegt vor.	§12		§34	§2	X	1,13	13

Kriterienkatalog – Teil 1: Studiengangsbezogene Kriterien

Prüfkriterium		Quelle					Evidenz		
		Sächs Stud AkkVO	HSRG	Sächs HSG	Sächs HZG	HTWK	Konzept-studiengang	Bestehender Studiengang	
Studiengangskonzept und Umsetzung	09. a.	Mindestens in einem Regelsemester des Studiengangs sind die Module derart zusammengestellt, dass Auslandsmobilität möglich ist und die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen gefördert werden kann.	\$12				X	2	2
	b.	Der <u>Bachelorstudiengang</u> beinhaltet die Vermittlung von überfachlichen Inhalten in einem Umfang von mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten.					X	2,3	2,3
	c.	Im <u>Bachelorstudiengang</u> ist eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen verankert. Der Praxisphase sind angemessene ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Ausnahmen sind zu begründen.	\$12				X	2,3	2,3
	d.	Die Verbindung von Forschung und Lehre ist durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Sie übernehmen über 50% der Lehre.	\$12				X	1,3,13	3,6,13
	e.	Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).	\$12					1,9	1,9,23
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	10. a.	Zwischen der HTWK Leipzig und dem Kooperationspartner liegt ein schriftlicher Kooperationsvertrag vor, in dem Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation beschrieben sind.	\$9					1,14	14
	b.	Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der Kooperation sind auf der Internetseite der HTWK Leipzig veröffentlicht.	\$9				X	5	5
	c.	Der Mehrwert der Kooperation für die Studierenden und die HTWK Leipzig (als gradverleihende Hochschule) ist nachvollziehbar dargelegt.	\$9					1,14	1,14
	d.	Der Kooperationsvertrag stellt sicher, dass die HTWK Leipzig für die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien verantwortlich ist.	\$19				X	1,14	14
	e.	Der Kooperationsvertrag stellt sicher, dass die HTWK Leipzig Entscheidungen trifft über: - Inhalt und Organisation des Curriculums - Zulassung, Anerkennung und Anrechnung	\$19				X	1,14	14

Kriterienkatalog – Teil 1: Studiengangsbezogene Kriterien

Prüfkriterium		Quelle					Evidenz		
		Sächs Stud AkkVO	HSRG	Sächs HSG	Sächs HZG	HTWK	Konzept-studiengang	Bestehender Studiengang	
		- Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen - Verwaltung von Prüfungs- und Studierdaten - Verfahren der Qualitätssicherung - Auswahlkriterien, Auswahlverfahren und Auswahl des Lehrpersonals							
Hochschulische Kooperation(en)	11. a.	Die gradverleihende(n) Hochschule(n) gewährleistet bzw. gewährleisten die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts durch eine Akkreditierung oder durch ein alternatives Verfahren nach SächsStudAkkVO.	\$20				X	1,14	14
	b.	Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.	\$20					14	14
Joint-Degree- und Double-Degree-Programme	12. a.	Der Studiengang weist die Merkmale eines Joint-Degree-Programms auf.	\$10				X	2,14	2,14
	b.	Der Studiengang weist die Merkmale eines Double-Degree-Programms auf.					X	2,14	2,14
	c.	Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.	\$16					1	1,10
Qualitätsmanagement	13. a.	Absolventinnen und Absolventen, Studierende der HTWK Leipzig, Studierende anderer Hochschulen, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, externe Kooperationspartner und externe Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft werden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.	\$17		\$96		X	1	4,8,9,11
	b.	Die Studienkommission widmet mindestens einmal pro Jahr einen Tagesordnungspunkt einer Sitzung explizit dem Thema „Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs“. Mindestens alle zwei Jahre wird dabei das Feedback Externer eingebunden.					X	---	11
	c.	Die lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragung wird mindestens alle zwei Jahre für jedes Modul durchgeführt.					X	---	12
	d.	Die Lehrenden diskutieren die Ergebnisse der lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung mit den Studierenden der evaluierten Lehrveranstaltung.					X	---	12

Kriterienkatalog – Teil 1: Studiengangsbezogene Kriterien

Prüfkriterium			Quelle					Evidenz	
			Sächs Stud AkkVO	HSRG	Sächs HSG	Sächs HZG	HTWK	Konzept-studiengang	Bestehender Studiengang
Fachliche Beratung von Studierenden	14.	Die Studierenden haben die Möglichkeit, eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.					X	1	5,8,24

Kriterienkatalog – Teil 1: Studiengangsbezogene Kriterien

Prüfkriterium			Quelle					Evidenz	
			Sächs Stud AkkVO	HSRG	Sächs HSG	Sächs HZG	HTWK	Konzept-studiengang	Bestehender Studiengang
Fachlich-inhaltliche Kriterien									
Vereinbarkeit mit Zielen der Hochschule, der Fakultät und dem Bedarf des Arbeitsmarktes	15. a.	Der Studiengang ist mit dem Profil der Hochschule, mit dem Profil der Fakultät und dem Hochschulentwicklungsplan vereinbar.					X	1,15,16,17	1,15,16, 17
	b.	Die Qualifikationsziele des Studiengangs entsprechen den Bedarfen auf dem angezielten Arbeitsmarkt.					X	1,9	9
Zugangsvoraussetzung	16.	Wenn der Studiengang eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit erfordert, ist der Zusammenhang zwischen berufspraktischen Inhalten und Studieninhalten gegeben.			§18			1,9	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau	17. a.	Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene und die angestrebten Lernergebnisse auf Modulebene reflektieren die Ziele der Befähigung sowohl zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit als auch zur Persönlichkeitsentwicklung.	§11		§16		X	1,9	1,2,3,9
	b.	Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und entsprechen dem Aufbau einer Lernzieltaxonomie. Sie berücksichtigen – entsprechend dem vermittelten Abschlussniveau – die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.	§11					1	2,18
	c.	Der <u>Bachelorstudiengang</u> vermittelt als erster berufsqualifizierender und grundständiger Studiengang eine breite wissenschaftliche Qualifizierung. Der <u>konsekutive Masterstudiengang</u> ist als ein vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet. Der <u>weiterbildende Masterstudiengang</u> knüpft in seiner Ausgestaltung an der vorausgesetzten qualifizierten, d. h. einschlägigen berufspraktischen Erfahrung von mindestens einem Jahr an.	§11				X	1,2,3,9	2,3,4,9
Schlüssiges Studiengangs-	18. a.	Die Handlungsfelder des <i>Leitbilds Lehren und Lernen der HTWK Leipzig</i> spiegeln sich im Studiengangskonzept wider.	§17				X	1,2,3	2,3

Kriterienkatalog – Teil 1: Studiengangsbezogene Kriterien

Prüfkriterium	Quelle					Evidenz		
	Sächs Stud AkkVO	HSRG	Sächs HSG	Sächs HZG	HTWK	Konzept-studiengang	Bestehender Studiengang	
konzept und adäquate Umsetzung	b. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut.	§12					1,2,3,9	1,3,4,9,19
	c. Das Modulkonzept ist stimmig in Bezug auf die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und –bezeichnung.	§12					1,2,3	1,2,3,4
	d. Der Studiengang ist in Studieneinheiten gegliedert (Module), die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch abgegrenzt und inhaltlich kohärent sind.	§7		§37		X	1,2,3,9,19	2,3,9,19
	e. Der Studiengang umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie darauf abgestimmte kompetenzorientierte Prüfungsarten.	§12				X	1,2,3,9	2,3,9,23
	f. Der Studiengang bietet hinreichende Möglichkeiten der fachlichen Schwerpunktsetzung.			§37		X	1,2,3,9	2,3,9
	g. Das Studiengangskonzept ist so gestaltet, dass Studierende aktiv in Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden (studierendenzentriertes Lehren).	§12					1,2,3,9	2,3,8,9,11
	h. Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	§12					1,2,3,9	2,3,8,9,11
	i. Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	§12					2,9	5,9
	j. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aktuell und adäquat.	§13					9	4,9,11
	k. Die Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen sind transparent.					X	2,5,9	2,5,9
	l. Einschlägige Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind berücksichtigt.	§16					1,2,9	2,9
	m. Das Verfahren der Zulassung zur Abschlussarbeit ist definiert und transparent.					X	2	2
	Studierbarkeit	19.						
a. Der Studienbetrieb ist geplant und verlässlich.	§12					---	6,7,8,11	
b. Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind weitgehend überschneidungsfrei.	§12					---	6,7,8,11	
c. Der Arbeitsaufwand der Module ist plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen.	§12					1,2,3	2,3,8	
d. Der Studiengang weist eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation auf.	§12					1,2,3,9	2,3,7,8,9	

Kriterienkatalog – Teil 1: Studiengangsbezogene Kriterien

Prüfkriterium		Quelle					Evidenz		
		Sächs Stud AkkVO	HSRG	Sächs HSG	Sächs HZG	HTWK	Konzept-studiengang	Bestehender Studiengang	
	e.	Für kooperative und berufsbegleitende Studiengänge ist nachgewiesen, dass die Arbeitsbelastung auf die Doppelanforderung bei den Studierenden abgestellt und angemessen ist.					X	1,2,3	6,8,9,11
Studienerfolg	20. a.	Die Studienkommission diskutiert mindestens jährlich die Sicherstellung des Studienerfolgs und entscheidet über die Art und Durchführung geeigneter Maßnahmen.	\$14				X	1	11
	b.	Studierende und externe Expertinnen und Experten bewerten die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs als angemessen und hilfreich.	\$14				X	---	8,9,24
Qualitätsmanagement	21. a.	Die Studiengangsleitung unterstützt die Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagements der Hochschule (Datenerhebung etc.).	\$17				X	---	11,12
	b.	Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.	\$13						4,9,11
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	22.	Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf Studiengangsebene umgesetzt.	\$15				X	1,9,10	9,10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	23.	Bei der Umsetzung der Kooperation wird die Wissenschaftlichkeit der Lehre entsprechend der Definition des Wissenschaftsrates gewährleistet.					x	1,9,14	9,14

Kriterienkatalog – Teil 2: Studiengangübergreifende Kriterien

Prüfkriterium	Quelle					Evidenz		
	Sächs StudA KkVO	HSRG	Sächs HSFG	Sächs HZG	HTWK			
Personalauswahl und -qualifizierung Überfachliches Beratungs- und Betreuungsangebot Qualitätsmanagement	01. a.	Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	§12				22	
		b.	Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung und hochschuldidaktischen Weiterbildung.	§12				4,22
	02.		Die Hochschule bietet ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot für Studierende.				X	5
	03. a.	Sämtliche Prozesse und Verfahren sind verbindlich festgelegt und hochschulweit kommuniziert.	§17					20
		b.	Die Hochschule hat Mechanismen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen insbesondere bei der Auswahl und Benennung von Gutachterinnen und Gutachter und bei den hochschulinternen Entscheidungsprozessen entsprechend Standard 2.4 der ESG zu Anforderungen an Peer-Review-Expertinnen und Experten etabliert.	§17				20
		c.	In das Qualitätsmanagement der Hochschule sind alle für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche einbezogen.	§17				20
		d.	Die Hochschule hat eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung zur Umsetzung der im Qualitätsmanagement vorgesehenen Maßnahmen und Prozesse vorgesehen.	§17				20
		e.	Die Studiendokumente aller Studiengänge sind transparent, nachvollziehbar und veröffentlicht.				X	3,5
	Studienerfolg	04.	Angebote der studienerefolgsbezogenen Maßnahmen sind für Studierende transparent und im Regelstudienplan integrierbar.				X	5,6
	Prüfungsangelegenheiten	05.	Die Regelungen und Fristen in Bezug auf Prüfungsangelegenheiten sind definiert und transparent.				X	2,5,20
Studienangelegenheiten	06.	Die Regelungen und Fristen in Bezug auf Studienangelegenheiten sind definiert und transparent.				X	2,5,20	